

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz  
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50  
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 21.02.2024

## AKTUELLES

### **Streitpunkt zwischen Unternehmen und Finanzämtern Fahrtenbuch Teil I**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**selbst wenn sich Unternehmer und Mitarbeiter die größte Mühe geben, Prüfer des Finanzamts finden doch meist Mängel oder Fehler beim Führen eines Fahrtenbuchs.** Schon bei den kleinsten Mängeln verwirft der Prüfer des Finanzamts das **Fahrtenbuch**.

**Die Folge:** Der zu versteuernde Betrag für die **Privatnutzung des Firmenwagens** und für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb wird entweder nach der 1-Prozent-Regelung ermittelt oder er wird bei einer unterstellten betrieblichen Nutzung von weniger als 50 Prozent geschätzt.

#### ***Anforderung an ein Fahrtenbuch***

Die wichtigsten **Voraussetzungen für das Führen eines Fahrtenbuchs** sind folgende:

- *Ein Fahrtenbuch aus Papier muss in gebundener Form geführt werden (zum Fahrtenbuch in elektronischer Form, werden wir in der nächsten Ausgabe berichten).*
- Der Unternehmer oder Arbeitnehmer müssen jede Fahrt – egal ob betrieblich oder privat – **mit Datum, Kilometerstand zu Beginn und Ende der Fahrt** auszeichnen.
- Festzuhalten sind zudem das **Ziel der Fahrt, der Reisezweck sowie die Namen** der aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner.
- Die Aufzeichnungen müssen **zeitnah, vollständig und korrekt** in einer gebundenen Form erfasst sein.
- **Nachträgliche Änderungen** dürfen entweder nicht möglich sein oder sie müssen nachvollziehbar protokolliert werden.

### **Typische Fehler beim Fahrtenbuch**

Meldet sich ein Prüfer des Finanzamts zu einer Betriebs- oder Lohnsteuerprüfung an, kommt es bei so manchem Betriebsinhaber in puncto Fahrtenbuch zu einer Kurzschlusshandlung. Die korrekten Aufzeichnungen werden für mehrere Jahre **in ein neues Papierfahrtenbuch** sauber und sorgfältig übertragen, damit der Prüfer des Finanzamts keine Bedenken äußern kann. Dabei können genau diese neuen Aufzeichnungen steuerlich verhängnisvoll werden.

Denn der Prüfer wird misstrauisch, wenn ihm ein Fahrtenbuch in einer gleichbleibenden Schriftform über viele Jahre immer mit demselben Stift und ohne Gebrauchsspuren vorgelegt wird. Ein typischer Fehler bei dieser unnötigen Aktion ist die Verwendung eines Papierfahrtenbuchs, das für das Jahr, für das die Aufzeichnungen nachgetragen werden, **noch gar nicht im Handel existiert hat**.

Folge: Der Prüfer wird das Fahrtenbuch als steuerlich unwirksam einstufen.

### **Fahrtenbuch muss gebunden sein**

Ein fataler Fehler liegt auch vor, wenn Sie für das Fahrtenbuch jeden Tag ein neues Blatt Papier verwenden und diese Blätter in einem Ordner abheften. **Das Fahrtenbuch muss in gebundener Form geführt werden**. Nur so sind nachträgliche Manipulationen durch den Austausch von einzelnen Blättern nicht mehr möglich. Selbst wenn die Aufzeichnungen von Ihnen ehrlich geführt werden, ist bei einem ungebundenen Fahrtenbuch die steuerliche Verwerfung vorherzusehen.

Dasselbe Problem haben Sie, wenn Sie jede einzelne Fahrt ehrlich und zeitnah in einer **Exceltabelle** eintragen. Auch hier wird das Finanzamt die steuerliche Wirksamkeit des Fahrtenbuchs verneinen. Denn bei Excel-Aufzeichnungen können Sie jederzeit Änderungen vornehmen, die nicht nachvollziehbar dokumentiert werden. Es genügt für die steuerliche Unwirksamkeit des Fahrtenbuchs also, **dass die bloße Möglichkeit von Manipulationen besteht**. Ob diese tatsächlich stattgefunden haben, muss der Prüfer nicht nachweisen.

### **Typische Überprüfungsmethoden**

Egal, ob Papierfahrtenbuch oder elektronisches Fahrtenbuch – bei Betriebsprüfungen sind insbesondere folgende Überprüfungen der Aufzeichnungen zu erwarten.

- Der Prüfer des Finanzamts stimmt die **Kilometerstände** laut Fahrtenbuch und Werkstattrechnungen ab.
- Der Prüfer sucht nach **Mängeln** bei den Aufzeichnungen (Fahrten vergessen, Fahrtziel nicht erfasst, Änderungsmöglichkeit ohne Protokollierung beziehungsweise ohne plausiblen Nachweis der Änderung).
- Es werden die **Telemetriedaten** des elektronischen Fahrtenbuchs ausgelesen. Dabei sucht der Prüfer stichprobenartig nach Umwegfahrten aus privaten Gründen, die nicht aufgezeichnet wurden. Gesucht wird in diesen Daten auch nach Eintragungen, die nicht mehr zeitnah erfolgten.

### **Strafrechtliche Beurteilung bei „Fehleintragungen“**

Das Fahrtenbuch stellt, wie auch Rechnungen, eine Urkunde dar, weil es zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist.

#### **Die Einzelheiten:**

Das Fahrtenbuch stellt eine Urkunde im Sinne von § 267 Strafgesetzbuch dar. Bei falschen Eintragungen und/oder bewussten Manipulationen machen Sie sich wegen Steuerhinterziehung strafbar. Hinzu kommt: Wenn die Bußgeld- und Strafsachenstelle, die zur Aufklärung und Verfolgung von Steuerhinterziehung zuständig ist, z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung Urkundenfälschung (strafbar gem. § 267 StGB), nämlich inhaltlich falsche oder erfundene Eintragungen entdeckt, gibt sie den Fall an die Staatsanwaltschaft ab.

Fazit: Zu dem Verfahren wegen Steuerhinterziehung kommt noch ein Verfahren wegen Urkundenfälschung (hinzu).

**Zitat der Woche**

*„Grundsätze dürfen selten unsere Taten regieren und müssen sie doch oft entschuldigen.“*

**Charles Tschopp**

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.  
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter  
[www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)